

Anlage A zur V/0076/2020

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 595, zwischen Hiltruper Straße und Emmerbach, beiderseits des Albersloher Wegs.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Für den betroffenen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 16.05.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595 gefasst, dessen Ziel neben der Entwicklung von Wohnbauflächen auch die Standortsicherung des landwirtschaftlichen Betriebs westlich des Albersloher Wegs ist.

Für ein Grundstück im Plangebiet lag ein Baugesuch vor, welches von der Verwaltung am 11.06.2018 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt wurde.

Als weiteres Plansicherungsinstrument hat der Rat der Stadt Münster am 03.04.2019 die Veränderungssperre Nr. 110 für den betroffenen Bereich beschlossen. Das Baugesuch wurde daraufhin abgelehnt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595 wird sich noch über das Jahr 2020 erstrecken.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, somit hier erst in 2021. Auf die Zweijahresfrist ist allerdings der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Daher läuft die Veränderungssperre für das von der Zurückstellung betroffene Grundstück bereits im Juni 2020 aus, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig werden wird, sodass die Verlängerung bereits zu diesem Zeitpunkt geboten ist.

Finanzierung

Durch die Verlängerung der Veränderungssperre entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

| | | | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | X | vollständig pflichtig | überwiegend pflichtig | überwiegend freiwillig | vollständig fre willig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-